

Wasser-Rahmen-Richt-Linie (WRRL): Fortschreibung Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2021-2027

Entwürfe der Bundesländer dazu in der Öffentlichkeitsbeteiligung bis 22. Juni 2021

Die Rohstoffgewinnung ist davon betroffen, durch

- Einleitung in Oberflächengewässer, etwa bei der Sumpfung von Gewinnungsbetrieben
- Förderung von Brauchwasser
- Ableitung von Sumpfungswässern, sofern ggfs. Schwebstoffe enthalten sind
- Ableitung von Niederschlagswassern

Prüfaufträge:

1. In welcher Flussgebietseinheit liegt der Gewinnungsbetrieb?
2. Welcher IST-Zustand und welche Erreichungsziele werden für diese Flussgebietseinheit vorgesehen im Bewirtschaftungsplan?
3. Welche konkreten Maßnahmen sind im Maßnahmenplan zur Erreichung des Ziels aufgeführt?
4. Haben diese Ziele des Bewirtschaftungsplans und konkreten Maßnahmen des Maßnahmenplans Auswirkungen auf die Produktionstätigkeit?
5. Wurden alle Vorranggebiete Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung bei den Maßnahmen berücksichtigt?
6. Sind neue Bauten, Erweiterungen oder Verfüllaktivitäten im Betrieb geplant, bei denen zukünftig Verschlechterungen entstehen könnten?
7. Nur große Baggerseen werden bewertet in den jeweiligen Länderprogrammen, aber sind für sie Datenblätter oder Steckbriefe angelegt worden. Auch hier die Angaben prüfen, auch wenn diese Seen kein offizieller Teil der Bewirtschaftungspläne sind, denn auf diese Steckbriefe werden sich die Wasserbehörden bei neuen Verfahren garantiert berufen.

Allgemeine Informationen zur Wasser-Rahmen-Richt-Linie

Grundsätze der WRRL:

- Ende 2027 sollen alle Gewässer in Europa in einem guten Zustand sein. Zum Vergleich dazu waren 2015 lediglich 8% der Gewässer in einem guten Zustand, weil ubiquitäre Schadstoffe zu einem schlechten chemischen Zustand der Gewässer führten. Meinung der Fachleute, dass dieses Ziel erst nach 2027 erreicht werden kann.
- Schaffung und Erhaltung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer.
- Schaffung und Erhaltung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers.
- Reduzierung und Eliminierung der Einleitung prioritärer gefährlicher und prioritärer Stoffe.
- Umkehr aller signifikanten und anhaltenden Trends der Steigerung der Konzentration von Schadstoffen im Grundwasser.

Mittel der WRRL:

- Bewirtschaftungsplanung – hier werden der IST-Zustand beschrieben und das Ziel für ein Gewässer; im Entwurf für den 3. Bewirtschaftungszeitraum können auch Maßnahmen festgelegt werden, die erst nach 2027 erreicht werden können.
- Maßnahmenprogramme – hier wird beschrieben, mit welchen Maßnahmen genau ausgehend vom IST-Zustand das Ziel erreicht werden soll.
- Zusätzlich: Planungseinheiten Steckbriefe.
- Zusätzlich: Bewirtschaftungsplanung der Flussgebietsgemeinschaften.

Bewirtschaftungsziele für natürliche Oberflächengewässer:

- Bestimmung des ökologischen Zustands (fünf Kategorien: sehr gut / gut / mäßig / unbefriedigend / schlecht).
 - Bewertung nach biologischen Qualitätskomponenten (Phytoplankton, Makrophyten/Phytobenthos, benthisch wirbellose Fauna, Fischfauna).
 - Bewertung nach unterstützenden Qualitätskomponenten (=hydromorphologische und allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten).
- Bestimmung des chemischen Zustands: gut oder schlecht.
- Es gilt das Prinzip: „one out / all out“.
- Es gilt §27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Bewirtschaftungsziele für künstliche oder erheblich veränderte Oberflächengewässer:

Kleinstgewässer sind nicht berichtspflichtig und werden zu Gewässerkörpern zusammengefasst.

- Vermeidung der Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und chemischen Zustands.
- Erhaltung und Erreichen eines guten ökologischen Potentials und chemischen Zustands.
- Konkretisierung durch Oberflächengewässerverordnungen.
- Es gilt § 27 Abs. 2 WHG

Bewirtschaftungsziele für Grundwasser, Küsten- und Meeresgewässer:

Grundwasser werden zu Grundwasserkörper zusammengefasst (Grundwasserkörper ist ein abgegrenztes Grundwasservorkommen bzw. ein abgrenzbarer Teil davon. Die Potentialfläche eines Grundwasserkörpers ist der geometrische Ort aller Punkte in einem betrachteten Grundwasserkörper, die die gleiche Standrohrspiegelhöhe aufweisen.).

- Vermeidung der Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands.
- Umkehr aller signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten.
- Erhaltung und Erreichen eines guten mengenmäßigen und eines guten chemischen Zustands.
- Für Grundwasser gilt §47 Abs. 1 WHG; für Küstengewässer gilt § 44 WHG und für Meeresgewässer § 45a WHG:

Alle Bewirtschaftungsziele beinhalten ein Verschlechterungsverbot und ein Verbesserungsgebot. Hierfür ist eine gutachterliche Bewertung an der nächsten Referenzmessstelle erforderlich.

Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten:

- Eine Verschlechterung tritt ein, wenn sich auch nur eine biologische Qualitätskomponente verschlechtert. Das bedeutet, dass Veränderungen dann erheblich sind, wenn sie auf die biologische Qualitätskomponenten durchschlagen. Veränderungen, die auf die unterstützenden Qualitätskomponenten durchschlagen, werden nicht so streng bewertet.
- Dabei ist die Änderung der Zustandsklasse des Wasserkörpers insgesamt nicht maßgeblich
- Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der Kategorie „schlecht“ eingeordnet, stellt jede weitere Veränderung eine Verschlechterung dar
- Begründete Ausnahmen sind möglich!

Dies könnte zum Beispiel bei Verlängerungsanträgen für Einleitungen problematisch werden. Einleitungen dürfen das Erreichen des guten Zustands nicht verhindern, das bedeutet, dass keine Verschlechterung bei zusätzlichen Belastungen auftreten dürfen.

Durch Kohärenzmaßnahmen zur Verhinderung von erheblichen Auswirkungen in Natura 2000 Gebieten können Verschlechterungen vermieden werden.

Verschlechterung des chemischen Zustands:

- Bewertung des chemischen Zustands wie der Ökologische Zustand. Sprung in eine schlechtere „Klasse“ ist zu vermeiden. Maßgeblich für Bewertung ist die Umweltqualitätsnorm nach Anlage 8 Oberflächengewässer Verordnung (OGewV) von 2016
- Gemessen werden muss an der Referenzmessstelle, Maßgeblich sind die Jahresdurchschnittswerte

Verschlechterung des Grundwassers:

- Hier ist noch nicht abschließend gerichtlich geklärt, ob zur Bewertung nur der Grundwasserkörper für die Absenkung betrachtet werden muss oder eine Gesamtbetrachtung für chemische Veränderungen vorzunehmen ist.

Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot:

- temporäre Verschlechterungen oder dauerhafte Verschlechterungen können zu **Abweichungen / Ausnahmen der Bewirtschaftungsziele** führen (weniger strenge Bewirtschaftungsziele beim Braunkohletagebau in NRW für den mengenmäßigen Zustand, da ein guter Zustand mit verhältnismäßigen Mitteln auch durch verlängerte Fristen nicht zu erreichen ist.)
- Die Verschlechterung beruht auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften
- Die **Gründe** für die Verschlechterung sind von **übergeordnetem öffentlichen Interesse** (das kann z.Bsp. eine **bergrechtliche Zulassung** sein, oder ein Wasserkraftwerk, da erneuerbare Energie.)
- Die Ziele, die mit Veränderung des Gewässers verfolgt werden, können nicht mit anderen geeigneten Mitteln erreicht werden, die weniger nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sind.
- Alle praktisch geeigneten Maßnahmen müssen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.
- Es gilt §31 Abs. 2 S.1 WHG

Alle Dateien zur Saarländischen Fortschreibung stehen hier zum Download bereit:

https://www.saarland.de/muv/DE/portale/wasser/informationen/dritterbewirtschaftungsplan/dritterbewirtschaftungsplan_node.html

Aufgestellt 15. Februar 2021
Dorothea Kaleschke-Weingarten